



An-, Ab- und Ummeldung nach dem Bundesmeldegesetz

Mit Einführung des Bundesmeldegesetzes zum 1. November 2015 ist über jeden Einzug eine Wohnungsgeberbestätigung vorzulegen. Dieses Formular finden Sie [hier](#).

Anmeldung nach dem Bundesmeldegesetz (Zuzug nach Groß-Umstadt):

- Jede Person, die nach Groß-Umstadt zieht, hat sich gemäß § 17 Bundesmeldegesetz innerhalb von zwei Wochen anzumelden
- Hauptwohnsitz ist gemäß § 21 Absatz 2 Bundesmeldegesetz die vorwiegend benutzte Wohnung
- Eine Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland

Benötigte Unterlagen:

- Vorzulegen sind die Ausweise und Pässe aller Familienangehörigen, die mit nach Groß-Umstadt ziehen
- Sollte eine Anmeldung durch Dritte erfolgen, müssen ebenfalls alle Ausweise und Pässe des Meldepflichtigen sowie eine Vollmacht zur Anmeldung vorgelegt werden
- Wohnungsgeberbestätigung

Ummeldung nach dem Bundesmeldegesetz (Umzug innerhalb Groß-Umstadt):

- Bei einem Umzug innerhalb von Groß-Umstadt muss die Ummeldung innerhalb von zwei Wochen erfolgen
- Dies betrifft Haupt- und Nebenwohnung

Benötigte Unterlagen:

- Vorzulegen sind die Ausweis und Pässe aller Familienangehörigen, die mit in die neue Wohnung gezogen sind
- Sollte eine Ummeldung durch Dritte erfolgen, müssen ebenfalls alle Ausweise und Pässe des Meldepflichtigen sowie eine Vollmacht zur Ummeldung vorgelegt werden
- Wohnungsgeberbestätigung

Abmeldung nach dem Bundesmeldegesetz:

- Eine Abmeldung nach dem Bundesmeldegesetz muss nur erfolgen, wenn sich der neue Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet oder ein Nebenwohnsitz aufgegeben wird
- Befindet sich der neue Wohnsitz im Inland, muss lediglich eine Anmeldung innerhalb von zwei Wochen in der neuen Gemeinde erfolgen

Benötigte Unterlagen:

- Bitte bringen Sie Ihren Ausweis zur Abmeldung mit
- Sollte eine Abmeldung durch Dritte erfolgen, sind ein ausgefüllter Abmeldeschein sowie eine Ausweiskopie und Vollmacht vorzulegen